

Erbrecht und Vermögensnachfolge

Festschrift für Manfred Bengel und Wolfgang Reimann zum 70. Geburtstag

von

Prof. Dr. Jürgen Damrau, Prof. Dr. Karlheinz Muscheler

1. Auflage

[Erbrecht und Vermögensnachfolge – Damrau / Muscheler](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Festschriften](#)



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 63015 6

Güterstandsänderung auch weiterhin der oben genannten gerichtlichen Genehmigung. Diese bleibt ebenfalls für den Fall des Vorhandenseins minderjähriger Kinder zwingend erforderlich. Die Voraussetzung der gerichtlichen Genehmigung und der Benachrichtigung der Kinder betrifft jedoch nicht die Güterstandsänderung, die im Rahmen des Haager Güterrechtsübereinkommens mit einer Rechtswahl verbunden wurde (Art. 1397-4 CC). Art. 13 des Haager Güterrechtsübereinkommens sieht vor, dass für die Rechtswahl die Form des Ehevertrags anzuwenden ist.

1. Die Vermögenszusammensetzung bei der Errungenschaftsgemeinschaft

Bei der „communauté de biens réduite aux acquêts“ gilt es, drei verschiedene Gütermassen zu unterscheiden:

- das Gesamtgut
- das Sondergut der Frau
- das Sondergut des Mannes.

a) Die Aktiva

Um die zum Gesamtgut zählenden Vermögenswerte klar abzugrenzen und den Begriff der „Errungenschaft“ deutlich zu machen, ist zuerst das *Sondergut* der beiden Ehegatten definieren.

aa) Das in die Ehe eingebrachte Vermögen

Gemäß Art. 1405 CC «restent propres les biens dont les époux avaient la propriété ou la possession au jour de la célébration du mariage».

Nach dieser Vorschrift bleibt das voreheliche Vermögen ausnahmslos Sondergut des jeweiligen Ehegatten. Dieser Sachverhalt stellt eine der wesentlichen Neuerungen der Reform von 1965 dar: während diese Regel beim früheren gesetzlichen Güterstand der Fahrgemeinschaft auf unbewegliche Sachen beschränkt war, hat sie 1965 eine Verallgemeinerung erfahren und umfasst nun auch sämtliche beweglichen Sachen.

Das in die Ehe eingebrachte Vermögen wird im französischen Recht auch mit dem Begriff „biens présents“ bezeichnet, im Gegensatz zu den „biens futurs“, der während der Ehe erworbenen Vermögensgegenstände.

bb) Das unentgeltlich während der Ehe erworbene Vermögen

Art. 1405 CC besagt: «restent propres les biens ... qu'ils acquièrent, pendant le mariage, par succession, donation, ou legs ...»

Les biens abandonnés ou cédés par père, mère ou autre ascendant à l'un des époux, soit pour remplir de ce qu'il lui doit, soit à la charge de payer les dettes du donateur à des étrangers, restent propres, sauf récompense».

Auch während der Ehe erworbenes Vermögen muss nicht unbedingt eine „Errungenschaft“ und somit Gesamtgut sein. Zum Sondergut gehören die aufgrund gesetzlicher Erbfolge, Verfügung von Todes wegen oder aufgrund einer Schenkung unter Lebenden erworbenen Vermögenswerte.

Hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge liegt die Rechtfertigung dieser Vorschrift das Familienvermögen jedes Ehegatten/oder besser: das aus der jeweiligen Familie eines Ehegatten stammende Vermögen abzusondern sei, weil darin dieser Erwerb nicht auf die gemeinsame Lebensleistung und -führung der Ehegatten zurückzuführen ist.

Was die Schenkung betrifft, so steht es dem Schenkenden natürlich frei, beide Ehegatten in Gütergemeinschaft zu begünstigen (Art. 1405 Abs. 2 CC).

cc) Das Sondergut durch Zuwachs

Art. 1405 CC lautet: «Forment des propres, sauf récompense s'il y a lieu, les biens acquis à titre d'accessoires d'un bien propre ainsi que les valeurs nouvelles et autres accroissements se rattachant à des valeurs mobilières propres ...».

Hier handelt es sich um Sondergut, das aufgrund eines Zuwachsrechtes aus dem Eigentum entsteht. Der Erwerb kann durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Einbau stattfinden.

dd) Das Sondergut durch dingliche Surrogation (Art. 1406 Abs. 2 CC)

Auch die dingliche Surrogation (la subrogation réelle) stellt eine Abweichung vom Grundsatz dar, dass während der Ehe entgeltlich Erworbenes dem Gesamtgut zufällt. Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, werden durch die dingliche Surrogation solche Werte zu Sondergut, die an die Stelle von Sondergutsgegenständen treten, ferner der Wiederverkaufserlös sowie mit Kapital aus Sondergut erworbene Werte zur Vermögensanlage bzw. auch zur Wiederanlage angeschaffte Ersatzgegenstände. Diese dingliche Surrogation (die sog. „remploi“) tritt nur in Kraft, wenn in das Kaufgeschäft die ausdrückliche Erklärung aufgenommen wird, wonach der erworbene Gegenstand als Eigengut angeschafft wurde mit einer aus dem Sondergut stammenden Gegenleistung. Anderenfalls gilt er als Gesamtgut.

Darüber hinaus gilt es, die automatisch erfolgende dingliche Surrogation von derjenigen zu unterscheiden, die erst nach Erfüllung bestimmter Formvorschriften eintritt.

ee) Das Sondergut kraft Eigenart (Art. 1404 CC)

Diese Vorschrift erklärt bestimmte mit der Person eines Ehegatten besonders verbundene Vermögenswerte zu Sondergut, und zwar unabhängig von Zeitpunkt und Grund des Erwerbs. Sie umfasst sowohl körperliche als auch unkörperliche bewegliche Sachen. Zu ersteren zählen persönliche Gebrauchsgegenstände, wie beispielsweise Kleidung und Wäsche eines Ehegatten, aber auch Schmuckgegenstände, die nicht der Wertanlage dienen, sowie Familienandenken.

b) Das Gesamtgut der Ehegatten

In diesem Abschnitt sollen die Bestandteile des Gesamtguts aufgezeigt und der Begriff der „Errungenschaft“ verdeutlicht werden.

Art. 1401 CC: «la communauté se compose activement des acquêts faits par les époux ensemble ou séparément durant le mariage, et provenant tant de leur industrie personnelle que des économies faites sur les fruits et revenus de leurs biens propres.»

Quelle des Gesamtguts ist das während der Ehe entgeltlich Erworbene, soweit es nicht aufgrund eines der zahlreichen oben erörterten Sachverhalte in das Sondergut eines Ehegatten fällt.

Als Errungenschaft bezeichnet der Gesetzgeber dasjenige, was die Ehegatten durch ihren persönlichen Arbeitseinsatz erwerben bzw. die Ersparnisse aus Früchten und Einkünften des Sonderguts.

Unter Arbeitseinsatz (*l'industrie*) ist jede Art der Erwerbstätigkeit zu verstehen, unabhängig davon, ob sie nur gelegentlich oder berufsmäßig ausgeübt wird.

Der Gesamtgutscharakter von Gewinn und Einkommen aus Arbeit (*les gains et salaires*) ergibt sich ebenfalls aus Art. 1413 und 1414 CC, wonach die Gläubiger eines Ehegatten zur Befriedigung ihrer Forderungen jederzeit auf das Gesamtgut zurückgreifen können (Art. 1413 CC), die „*gains et salaires*“ des anderen Ehegatten aber vom Zugriff ausgeschlossen sind (es sei denn, es handelt sich um eine im Rahmen der beiderseitigen sog. Schlüsselgewalt eingegangene Verpflichtung, Art. 1414 CC). Diese Ausnahmeregelung des Art. 1414 CC macht nur Sinn, wenn die „*gains et salaires*“ ansonsten grundsätzlich zum Gesamtgut gehören.

Ferner lässt die Tatsache, dass im Normalfall einer Ehe nur wenig persönliches Vermögen der Ehegatten vorhanden ist und das Gesamtgut daher zum überwiegenden Teil nur aus den erarbeiteten Mitteln der Ehegatten schöpfen kann, es nur recht und billig erscheinen, dass der Arbeitserwerb Gesamtgut darstellt; andernfalls würde der einen Gemeinschaftsgüterstand bestimmende Gemeinschaftsdenken verneint.

2. Die Verwaltung des Sonderguts der Ehegatten (Gleichheitsprinzip)

Art. 1428 CC: «*Chaque époux a l'administration et la jouissance de ses propres et peut en disposer librement.*»

Nach dieser sehr knappen und klaren Regel steht die Verwaltung des Sonderguts jedem Ehegatten uneingeschränkt allein zu. Da das Gesamtgut aber ein Anrecht (*la vocation*) auf die Einkünfte aus Sondergut hat, ist diese erklärte Freiheit der Ehegatten nicht mit der einer Gütertrennung gleichzusetzen.

Die scheinbare Unabhängigkeit der Ehegatten hinsichtlich ihres Sonderguts erfährt weitere Einschränkungen durch den „*régime matrimonial primaire*“ als „*statut impératif de base*“, der als Eingriffsnorm betrachtet wird. Hier ist Art. 215 Abs. 3 CC zu nennen. Art. 215 Abs. 3 CC schützt die Ehewohnung und den Haushalt und untersagt einem Ehegatten daher, ohne die Zustimmung des anderen über diese Vermögenswerte zu verfügen, selbst wenn sie Teil seines Sonderguts sind.

3. Die Verwaltung des Gesamtguts (Art. 1421 bis 1427 CC)

Dank der völligen Gleichstellung der Ehegatten durch das Reformgesetz vom 23. 12. 1985 genießen beide seitdem auch gleiche Verwaltungsrechte am Gesamtgut. Die entsprechende Vorschrift findet sich in Art. 1421 CC.

Art. 1421 CC besagt: «*Chacun des époux a le pouvoir d'administrer seul les biens communs et d'en disposer, sauf à répondre des fautes qu'il aurait commise*

dans sa gestion. Les actes accomplis sans fraude par un conjoint sont opposables à l'autre.

L'époux qui exerce une profession séparée à seul le pouvoir d'accomplir les actes d'administration et de disposition nécessaires à celle-ci. Le tout sous réserve des articles 1422 à 1425.»

Das Gesamtgut hat damit zwei Verwalter: Jeder Ehegatte ist berechtigt, das Gesamtgut allein zu verwalten und darüber zu verfügen. Die von ihm eingegangenen Verpflichtungen gelten grundsätzlich mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten.

Ausnahmen zu dieser Grundregel ergeben sich aus den Art. 1422 bis 1425 CC: Besonders wichtige Rechtsgeschäfte bedürfen der Mitwirkung beider Ehegatten. Hierbei handelt es sich um jene Rechtsgeschäfte, zu denen der bis zur Reform allein verwaltende Ehemann der Zustimmung seiner Frau bedurfte. Ferner kann nach Art. 1421 Abs. 2 CC ein seinen Beruf allein ausübender Ehegatte die dafür notwendigen Verwaltungs- und Verfügungsmaßnahmen treffen; diese Bestimmung gilt wiederum vorbehaltlich der Art. 1422 bis 1425 CC.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass grundsätzlich hinsichtlich des Gesamtguts eine beiderseitige Verwaltung gilt (la gestion concurrente).

4. Mitwirkungsbedürftige Rechtsgeschäfte (Art. 1422 bis 1425 CC)

Ogleich nach Art. 1421 CC jeder Ehegatte über das Gesamtgut verfügen kann, vorausgesetzt, er handelt nicht in arglistiger Schädigungsabsicht, bestehen derart viele Ausnahmen von diesem Grundsatz, dass die Frage erlaubt ist, was von diesem Prinzip eigentlich übrig bleibt. In diesem Zusammenhang gilt es zwischen unentgeltlichen Verfügungsgeschäften (für welche die Gesamthandsverwaltung ausnahmslos Anwendung findet) und solchen, die entgeltlich und von der Gesamthandsverwaltung nur teilweise betroffen sind, zu unterscheiden:

Unentgeltliche Verfügungsgeschäfte (Art. 1422, 1423 CC)

Art. 1422 CC: «les époux ne peuvent, l'un sans l'autre, disposer entre vifs, à titre gratuit, des biens de la communauté.»

Nach dieser Regel bedürfen unentgeltliche Zuwendungen unter Lebenden der Zustimmung beider Ehegatten. Allerdings werden Zuwendungen, die einer sittlichen Pflicht oder dem Gebot des Anstands entsprechen bzw. nur wenige kostenaufwändige Gelegenheitsgeschenke darstellen, von der Verbotsregel ausgeklammert.

Entgeltliche Verfügungsgeschäfte (Art. 1424, 1425, 1832 Abs. 2 CC)

An erster Stelle ist Art. 1424 CC zu nennen, der eine Reihe von Rechtsgeschäften aufzählt, die aufgrund ihrer Bedeutung erst durch die Mitwirkung des anderen Ehegatten Rechtswirksamkeit erlangen.

Art. 1424 CC: «les époux ne peuvent, l'un sans l'autre, aliéner ou grever de droits réels les immeubles, fonds de commerce et exploitations dépendant de la communauté, non plus que les droits sociaux non négociables et les meubles corporels dont l'aliénation est soumise à publicité. Ils ne peuvent, sans leur conjoint, percevoir les capitaux provenant de telles opérations.»

Die Bestimmung gibt zunächst Aufschluss über die Art der in Frage kommenden Rechtsgeschäfte: es handelt sich um die Veräußerung und die Bestellung von dinglichen Rechten, wie beispielsweise dem Nießbrauchs- oder Dauerpachtrecht an den im Folgenden aufgeführten Vermögenswerten.

Während die Gesamthandsverwaltung die unbeweglichen Sachen insgesamt trifft – genannt werden Immobilien, Handelsunternehmen und sonstige zum Gesamtgut gehörige Betriebe – gilt sie im Hinblick auf bewegliche Sachen nur für bestimmte Kategorien. Hierzu zählen Gesellschaftsanteile, die nicht in Wertpapieren verkörpert und daher nicht nach den vereinfachten Regeln des Handelsrechts übertragbar sind, und bewegliche Sachen, deren Veräußerung publizitätspflichtig ist, also insbesondere See-, Fluss-, und Luftfahrzeuge.

Die *Qualifizierung der Gütergemeinschaft* nach französischem Recht hat in der Lehre zu unterschiedlichen Auffassungen geführt.¹¹

Einerseits wurde sie als eine Art Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrachtet. Diese These wurde in der Rechtsprechung nie übernommen, eine eigene Rechtspersönlichkeit wurde ihr nie zuerkannt.

Das Gesamthandseigentum ist dem französischen Recht fremd, so dass nur noch die Bruchteilsgemeinschaft mit familiärer Prägung in Frage kommt, wobei diese Abwandlung nicht den allgemeinen Regelungen der „indivision“ (Art. 815 ff. CC) unterliegt.

Sowohl zivilrechtlich als auch steuerrechtlich führt diese Auffassung zum Ergebnis, dass eine aus dem Sondergut stammende Übereignung durch Ehevertrag zum Gesamtgut nicht als Schenkung, sondern als ehегüterrechtlicher Vorteil („*avantage matrimonial*“) betrachtet wird, deren *causa* nicht ein *animus donandi* zugrunde liegt, sondern vielmehr der Wille, die aus dem Güterrecht stammende Gleichheitsregel im Gesamtgut zu verändern und abzumildern.

Umgekehrt wäre die unentgeltliche Übereignung aus dem Gesamtgut zum Sondergut als Schenkung zu betrachten, weil der oben genannte Wille nicht vorliegt und auch nicht begründet werden kann,¹² beispielsweise wenn die Gütergemeinschaft als Gütertrennung umgewandelt wird.

Aus dieser Qualifizierung werden in Frankreich rechtliche Konsequenzen gezogen, die sich bei Übertragungen sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen als zweckmäßige Gestaltungsmodelle erweisen können.

Auch in Deutschland wurden verschiedene Thesen zur Qualifizierung der Gütergemeinschaft vertreten.¹³ Letztendlich wird die Gütergemeinschaft in Deutschland nun als Gesamthandsgemeinschaft qualifiziert (§§ 1414 bis 1419 BGB).

IV. Praktische Auswirkung beim Erwerb eines französischen Ehepaars in Deutschland

Für den deutschen Notar, der einen Kaufvertrag zugunsten eines dem französischen Güterstandes unterliegenden Ehepaars beurkundet, hat die Errungen-

¹¹ Hierzu *Terré/Simler* Droit civil des régimes matrimoniaux, 2. Aufl. 1994, Dalloz Nr. 268.

¹² *Storck* JCP 81, S. 361.

¹³ Hierzu *Mai* BWNNotZ 3/2003.

schaftsgemeinschaft eine unmittelbare Auswirkung auf den einzutragenden Erwerber.

Wenn keine Rechtswahl nach Art. 15 EGBGB getroffen wurde oder möglich ist, wie beispielsweise für Gesellschafteranteile, erwirbt zwingend (wenn kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt) der Unterzeichnende zugunsten des Gesamtguts der Errungenschaftsgemeinschaft.

Eine unrichtige Grundbucheintragung könnte sich bei einem künftigen Rechtsgeschäft als Komplikationsfaktor erweisen: Der Erwerb erfolgt ohne Mitwirkung des Ehegatten, die Veräußerung ist jedoch zustimmungsbedürftig. Die Sanktion wäre die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes nach Art. 1427 CC, die innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Kenntnis durch den anderen Ehegatten beantragt werden kann. Im Scheidungsfall hätte der nicht eingetragene Ehepartner ebenfalls einen Anspruch gegen die Teilungsmasse, die aus dem Gesamtgut besteht.

Zum Schutz gutgläubiger Dritter regelt Art. 16 Abs. 1 EGBGB, unter welchen Voraussetzungen diese sich auf für sie günstigere Vorschriften des deutschen Rechts berufen können. Für Beschränkungen aus dem Güterrecht ist dies durch die entsprechende Anwendung des § 1412 BGB (Art. 16 Abs. 2 EGBGB) geregelt. Sofern die §§ 1357, 1362 BGB im Vergleich zu einem ausländischen Recht für einen Gutgläubigen Dritten günstiger sind, kann sich der Dritte unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 2 EGBGB auf diese günstigeren Vorschriften berufen.¹⁴

V. Wahlgüterstände

Als Alternative zum gesetzlichen Güterstand können Eheleute folgende Güterstände vereinbaren:

- die „allgemeine“ Gütergemeinschaft
- die Gütertrennung
- die Zugewinnngemeinschaft
- die Errungenschaftsgemeinschaft als modifizierter Wahlgüterstand.

Der Güterstand der gesetzlichen Gemeinschaft kann gemäß Art. 1497 CC durch Ehevertrag modifiziert werden.

In der Regel betreffen solche Änderungen die Zusammensetzung der oben angeführten Vermögen (Sondergut oder Gesamtgut).

Es wäre denkbar, das Gesamtgut auf die beweglichen oder unbeweglichen Gegenstände zu beschränken oder eine vor Eheschließung erworbene Immobilie im Alleineigentum oder in Bruchteilsgemeinschaft in die Gütergemeinschaft einzubringen. Solche Verträge kommen häufig vor, insbesondere wenn eine registrierte oder nicht registrierte Lebenspartnerschaft bereits bestand und danach eine Ehe geschlossen wird.

In Frankreich löst die registrierte Lebenspartnerschaft „pacte civil de solidarité“ (Art. 515-1 ff. CC) keinen echten Güterstand aus. Er ist vorwiegend als Vertrag

¹⁴ JurisPK/Ludwig BGB, 5. Aufl. 2010, Art. 16 EGBGB Rn. 1 ff.

ohne Güterrechtswirkung (*effet matrimonial*) zu bezeichnen. Das Vermögen unterliegt einer Gütertrennung ähnlichen Status.

Mit dem Gesetz vom 28. 3. 2011 können Lebenspartnerschaftsverträge durch notarielle Beurkundung erfolgen, oder wie bisher privatschriftlich mit Eintragung beim Amtsgericht.

Seit dem 1. 1. 2007 wird der „Pacs“ auf der Geburtsurkunde der Lebenspartner vermerkt. Für Ausländer, die im Ausland geboren sind, erfolgt die Registrierung beim Landgericht in Paris (Art. 515-3-1 CC).

Auch die Fahrnisgemeinschaft wäre vertraglich zu gestalten, was in der Praxis selten vorkommt.

Häufiger hingegen sind ehегüterrechtliche Abreden, die im Todesfall den überlebenden Ehegatten aus dem Gesamtgut ganz oder teilweise begünstigen, mit dem Vorteil, dass solche Vereinbarungen außerhalb des Erbrechts abgehandelt werden, weil sie als sog. „*avantages matrimoniaux*“ betrachtet werden (Art. 1511 bis 1525 CC).

Die Ehegatten können durch Ehevertrag erklären, ihre Ehe in vollem Umfang einem der im Code Civil vorgesehen Güterstände unterstellen zu wollen (Art. 1393 Abs. 1 CC).

I. Die allgemeine Gütergemeinschaft (Art. 1526 CC)

Die allgemeine Gütergemeinschaft verschmelzt das Sondergut mit dem Gesamtgut, so dass die Eheleute in Abweichung des gesetzlichen Güterstands ihr gesamtes Vermögen in Gütergemeinschaft besitzen.

Als Sondergut bleibt lediglich das Vermögen, das durch Zuwendung als solches vom Schenker bestimmt wurde.

Diese Gestaltungsmöglichkeit wird oft mit einer Anwachsungsklausel im Todesfälle verbunden, damit der überlebende Ehegatte unabhängig von Erbberechtigten das alleinige Eigentum über das Gesamtgut erhält. Diese Gestaltungsvariante wird im Folgenden dargestellt.

Die Vereinbarung einer Gütergemeinschaft mit Einbringung einer Immobilie könnte sich nachteilig im Scheidungsfall für den „Einbringer“ auswirken, wenn eine entsprechenden Rücknahmeklausel nicht vorgesehen ist. (Diese sog. *Clause alsacienne* – elsässische Klausel – wird unter „Scheidungsvereinbarungen“ (IV.) behandelt).

II. Die Gütertrennung¹⁵

Die Ehegatten können durch Ehevertrag Gütertrennung (*séparation de biens*) vereinbaren (Art. 1536 bis 1543 CC). Bei diesem Güterstand besteht kein gemeinsames Vermögen. Jeder Ehegatte bleibt alleiniger Eigentümer seines Vermögens und behält die alleinige Verwaltung, Nutznießung und freie Verfügungsbefugnis über diese Vermögenswerte. Ausgenommen von der freien Verfügungsbefugnis ist jedoch eine Verfügung über die Familienwohnung; hierüber kann ein Ehegatte,

¹⁵ Schotten/Schmellenkamp Das internationale Privatrecht in der notariellen Praxis, 2. Aufl. 2007, S. 450.

selbst wenn die Familienwohnung sein alleiniges Eigentum ist, nicht ohne den anderen Ehegatten verfügen.

Dieser Güterstand wird seltsamerweise von wenigen Ehegatten vereinbart, obwohl Notare bei den Vorbesprechungen die Vorteile in den Vordergrund stellen.

Eine Abwandlung der Gütertrennung ist die zusätzliche Vereinbarung einer „société d’acquêts“, die nicht als Gesellschaft anzusehen ist. Irreführend ist insoweit der Begriff „société“, der lediglich eine gesonderte Vermögensbildung neben dem Sondergut der Gütertrennung darstellt. Die Eheleute verfügen über eine große Freiheit bei ihrer Ausgestaltung sowie hinsichtlich der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse.

Es können die Vorteile der Gütergemeinschaft (bei Ableben) mit denen der Gütertrennung, die als wesentlicher Güterstand weiterhin gilt (Verwaltungs- und Verfügungsfreiheit, keine Schuldenhaftung für den anderen Ehegatten).

III. Die Zugewinnngemeinschaft¹⁶

Die Eheleute können durch Ehevertrag den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung oder Zugewinnngemeinschaft (participation aux acquêts) vereinbaren (Art. 1569 bis 1581 CC). Dieser Güterstand ist dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft des deutschen Rechts nachgebildet. Eine § 1365 BGB entsprechende Verfügungsbeschränkung gibt es allerdings beim vertraglichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft des französischen Rechts nicht, auch nicht eine der Vorschrift des § 1371 Abs. 1 BGB entsprechende Regelung.¹⁷

Wenn man einen Vergleich wagen würde, könnten zwar viele Gemeinsamkeiten festgestellt werden, jedoch scheiden sich in der ökonomischen Betrachtung die Wege.

In Deutschland bewertet man das Anfangsvermögen am Tag der Eheschließung. Nach französischem Recht hingegen wird nach dem Wert zum Tag der Auflösung bzw. Liquidation des Güterstandes mit Berücksichtigung des Zustandes bei Einbringung bewertet (Art. 1571 CC).

Wohl aus rechthistorischen und soziologischen Gründen¹⁸ spielt die Zugewinnngemeinschaft in Frankreich eine eher unbedeutende Rolle. Die hM betrachtet die Bewertungskriterien als Komplikationsfaktor, sowohl im Scheidungs- als auch im Erbrecht. Die deutsche Regelung des § 1371 BGB vereinfacht dies dagegen.

Auch das am 4. 2. 2010 unterzeichnete deutsch-französische Güterstandsabkommen wird an dieser Tatsache nichts ändern.¹⁹ Die so gut wie sichere Umsetzung ist bis heute nicht erfolgt. Es bleibt abzuwarten, ob die Notare bei der Ausarbeitung von Eheverträgen ihren Klienten effiziente Gestaltungen anbieten werden können.

¹⁶ Schotten/Schmellenkamp (vorige Fn.).

¹⁷ Wegen der weiteren Einzelheiten vgl. Art. 1569 ff. CC.

¹⁸ Frankreich ist von Haus aus gütergemeinschaftlich geprägt.

¹⁹ Dieses Abkommen wurde bereits an mehreren Stellen kommentiert: *Schaal* ZNotP 5/2010; *Süss* ZErB 10/2010; *Steer* notar – Monatsschrift für die gesamte notarielle Praxis; *Jäger* DNotZ 2010, 804.